



JURISTISCHE FAKULTÄT



UNIVERSITÄT  
HEIDELBERG  
ZUKUNFT  
SEIT 1386

Zusammenfassung der Dissertation mit dem Titel

## **„Rechtliche Stellung der Parteien im Zivilprozess bei Vorlage an den EuGH nach Art. 267 AEUV“**

Dissertation vorgelegt von Arne Holzheuer

Erstgutachter: Prof. Dr. Dres. h.c. Werner F. Ebke

Zweitgutachter: Prof. Dr. Andreas Piekenbrock

Institut für deutsches und europäisches Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht

Nachdem einleitend die wachsende Ausrichtung des Zivilrechts an unionsrechtlichen Vorgaben und mit ihr die zunehmende Bedeutung des Vorlageverfahrens im Zivilprozess aufgezeigt wird, werden im zweiten Teil die allgemeinen Grundsätze des Unionsrechts und der allgemeine Rechtsgrundsatz effektiven Rechtsschutzes als das zentrale „dogmatische Fundament für eine Fortentwicklung des Individualrechtsschutzes“ im Unionsrecht herausgearbeitet. Sie bilden den unionsrechtlichen Rahmen, der die Vorgaben des Art. 267 AEUV flankiert. Im dritten Teil werden die Möglichkeiten zur Durchsetzung einer bestehenden Vorlagepflicht sowohl aus unionsrechtlicher, als auch aus nationaler Sicht diskutiert. Dabei wird zunächst herausgearbeitet, wann eine Vorlagepflicht eines mit einem bürgerlichrechtlichen Rechtsstreit befassten Spruchkörpers besteht und wie die Union deren Missachtung sanktioniert. Danach wird die Möglichkeit zur Durchsetzung einer Vorlage vor den nationalen (Zivil-)Gerichten unter Berücksichtigung der Verfahrensstadien untersucht und neben der unionsrechtskonformen Auslegung bestehender Vorschriften die Schaffung neuer Rechtsinstrumente diskutiert. Da ein Ersuchen um Vorabentscheidung den Ausgangsrechtsstreit wesentlich verzögert, wird im vierten Teil untersucht, unter welchen Voraussetzungen der EuGH ein solches Ersuchen zurückweisen kann und ob den Parteien des Ausgangsverfahrens ein Rechtsbehelf gegen einen Vorlagebeschluss zur Verfügung stehen sollte. Der fünfte Teil behandelt mit den Rechtswirkungen der Vorabentscheidung und der Verteilung der Kostenlast die für die Parteien zentralen Gesichtspunkte nach Abschluss des Vorlageverfahrens. Aufbauend auf die im geltenden Recht zu beobachtende Tendenz einer stärkeren Hervorhebung des Individualrechtsschutzes im Vorabentscheidungsverfahren werden im sechsten Teil die Vorschläge zu dessen Reform erläutert und die Notwendigkeit einer stärkeren Einbindung der Parteien bei gleichzeitiger Straffung des Verfahrens herausgestellt. Die Untersuchung schließt im siebten Teil mit der nachfolgenden Schlussbetrachtung zu der gebotenen Weiterentwicklung der Parteienrechte bei Vorlagen im Zivilprozess:

In die Zwiesprache der nationalen Zivilgerichte mit dem EuGH im Rahmen des Vorlageverfahrens mischt sich vermehrt die Stimme des Einzelnen. Der EuGH hat nicht zuletzt durch seine Rechtsprechung in der Rechtsache *Köbler* zu einer Subjektivierung des Vorlageverfahrens beigetragen, die sich – unter Achtung der Autonomie des nationalen Verfahrensrechts – in einer möglichst „vorlagefreundlichen“ Handhabung des Zivilprozessrechts niederschlagen sollte. Durch seine Rechtsprechung trägt der EuGH dem Umstand Rechnung, dass das Vorlageverfahren häufig Ausgangsverfahren entspringt, in denen sich Private in ihrer Eigenschaft als Verbraucher, Konkurrenten oder Arbeitnehmer auf unionsrechtlich vermittelte Rechtspositionen berufen. Gerade ihnen ist daran gelegen, auf die oft einzig entscheidende Frage an den EuGH Einfluss zu nehmen und darauf zu drängen, dass diese gestellt und zeitnah beantwortet wird. Umgekehrt kann es gerade in der von Schnelligkeit geprägten Privatwirtschaft darauf ankommen, dass das Ausgangsgericht dazu gedrängt wird, von einer zeitaufwändigen Vorlage abzusehen und die Frage des Unionsrechts in eigener Verantwortung zu beantworten oder den Rechtsstreit auf Basis des nationalen Rechts zu entscheiden. Auf beide Szenarien können aus den Grundsätzen des Unionsrechts und der Rechtsprechung des EuGH Antworten gefunden werden. Zwar konnte man sich im Rahmen der durch den Vertrag von Lissabon eingeführten Änderung des Vorlageverfahrens nicht dazu durchringen, Individualkläger in den Kreis der Klageberechtigten mit aufzunehmen. Art. 256 AEUV schafft aber Raum für eine Fortgestaltung dieses Verfahrens in ihrem Sinne. Sowohl auf Unionsebene

als auch auf mitgliedstaatlicher Ebene bieten sich schließlich de lege ferenda Lösungen für eine interessengerechte Eingliederung der Parteien des Ausgangsrechtsstreits in das Verfahren.

Für die verschiedenen Stadien des Vorabentscheidungsverfahrens bedeutet dies im Einzelnen:

- Der EGMR behält sich vor, im Einzelfall zu prüfen, ob ein Konventionsstaat, der durch sein Handeln gleichzeitig Pflichten gegenüber der Union erfüllt, gegen die EMRK verstoßen hat. Er kann daher zu dem Schluss kommen, dass die willkürliche Ablehnung eines Antrags auf Vorlage einer Rechtsache an den EuGH nach Art. 267 Abs. 3 AEUV durch ein letztinstanzliches Gericht gegen das Gebot der Verfahrensfairness aus Art. 6 Abs. 1 EMRK verstößt.
- Privaten Schiedsgerichten sollte im nationalen Prozessrecht die Möglichkeit eingeräumt werden, die ordentlichen Gerichte darum zu ersuchen, eine entscheidungserhebliche Frage dem EuGH zur Vorabentscheidung vorzulegen. Die ordentlichen Gerichte überprüfen die Ausnahmen von der Vorlagepflicht in eigener Zuständigkeit. Es widerspricht dem Rechtsschutzbedürfnis der Schiedsparteien, die Erforderlichkeit erst im Aufhebungs- oder Vollstreckbarerklärungsverfahren überprüfen zu lassen.
- Das Ermessen unterinstanzlicher Gerichte, dem EuGH eine Auslegungsfrage zur Vorabentscheidung vorzulegen, kann sich auf Null reduzieren. Dies ist im Hinblick auf eine mögliche Staatshaftung insbesondere bei offenen Rechtsprechungskonflikten mit den Unionsgerichten der Fall.
- An den in der Rechtsprechung *C.I.L.F.I.T.* entwickelten Kriterien einer Vorlagepflicht ist festzuhalten. Sie bieten den mitgliedstaatlichen Gerichten einen Leitfadens, ohne die Ziele des Art. 267 AEUV zu vernachlässigen.
- Ein isolierter Verstoß gegen Art. 267 Abs. 3 AEUV genügt nicht, um einen unionsrechtlichen Staatshaftungsanspruch zu begründen. Um den Schaden ermitteln zu können, muss eine Verletzung materiellen Unionsrechts hinzutreten.
- In Verfahren, die nicht denselben Streitgegenstand haben, sollte die Rechtskraft früherer Urteile, die unter Verletzung der Vorlagepflicht ergangen sind, unberücksichtigt bleiben. Bei einer besonders schweren Verletzung der Vorlagepflicht sollte dies auch in Verfahren mit demselben Streitgegenstand der Fall sein. § 580 Abs. 6 ZPO ist auf Urteile, die unter einem offenkundigen Verstoß gegen die Vorlagepflicht ergangen sind, analog anzuwenden.
- Unterbleibt eine Vorlage unter Missachtung der *C.I.L.F.I.T.*-Rechtsprechung, qualifiziert dies eine Nichtvorlage als Verstoß gegen Art. 47 EU-GRCh wenn zuvor alle vorhandenen Klagearten zum Schutz der Grundrechte der EU-GRCh ausgeschöpft wurden. Dagegen sollte eine europäische Grundrechtsbeschwerde eingeführt werden.
- Eine Beschwerde vor dem EGMR im Falle einer unterbliebenen Vorlage ist auf die Rüge eines Verstoßes gegen die prozeduralen Garantien des Art. 6 Abs. 1 EMRK zu beschränken und bei willkürlicher Nichtvorlage begründet.

- Zur Vermeidung staatshaftungsrechtlicher Konsequenzen sollte sich das BVerfG bei der Prüfung, ob eine unterlassene Vorlage das Recht auf den gesetzlichen Richter verletzt, an den Kriterien der *C.I.L.F.I.T.*-Rechtsprechung orientieren. Aufgrund des Gebots effektiven Rechtsschutzes ist es als außerordentliches letztentscheidendes Gericht anzusehen.
- Bei einer Verletzung der Vorlagepflicht durch letztinstanzliche Zivilgerichte ist der Anwendungsbereich der Anhörungsrüge auf die Verletzung des Rechts auf den gesetzlichen Richter nach Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG zu erweitern und § 321a ZPO – zumindest aus anwaltlicher Vorsicht – analog anzuwenden.
- Aufgrund des ansonsten lückenhaften Rechtsschutzes ist eine Berufung im Falle entscheidungserheblicher und letztinstanzlich eine Vorlagepflicht begründender Fragen der Auslegung oder der Gültigkeit des Unionsrechts stets zuzulassen. § 511 Abs. 4 Satz 2 ZPO ist europarechtskonform, da gegen die Entscheidung des Eingangsgerichtes, die Berufung nicht zuzulassen, der außerordentliche Rechtsbehelf der Nichtvorlagerüge analog § 321a ZPO gegeben ist.
- Die Revision ist bei Rechtsstreitigkeiten, in denen es um die Auslegung von Unionsrecht geht und bei denen eine Vorlage an den EuGH nach Art. 267 Abs. 2 oder 3 AEUV in Betracht kommt stets zuzulassen. Eine Nichtzulassungsbeschwerde kann ebenfalls auf eine unterlassene Vorlage gestützt werden. Sie ist auch bei einfachen Rechtsanwendungsfehlern, etwa wenn der Anwendungsbereich des Unionsrechts als solcher bereits verkannt wird, begründet und an keinen substantiierten Parteivortrag geknüpft.
- Um die einheitliche Anwendung und die praktische Wirksamkeit des Unionsrechts nicht zu gefährden, gelten die in dem *Süderdithmarschen*-Urteil durch den EuGH aufgestellten Grundsätze für die Aussetzung der Vollziehung eines auf Unionsrecht beruhenden Verwaltungsakts auch im Verfahren der einstweiligen Verfügung (§§ 935 ff. ZPO) und im Arrestverfahren (§§ 916 ff. ZPO), ohne dass dadurch die Grenzen zulässiger Rechtsfortbildung überschritten würden.
- Die Anwendung des § 839 Abs. 2 Satz 1 BGB auf den unionsrechtlichen Staatshaftungsanspruch wegen einer unterbliebenen Vorlage ist ausgeschlossen. § 839 Abs. 3 BGB ist regelmäßig nicht einschlägig, da letztinstanzliche Gerichte einer Vorlagepflicht unterliegen, ohne dass eine Vorlage in diesem Stadium durch eine Partei angemahnt werden müsste. Die Verfassungsbeschwerde zählt nicht zu den Rechtsbehelfen im Sinne des § 839 Abs. 3 BGB.
- Aufgrund des subjektivrechtlichen Charakter des Art. 267 Abs. 3 AEUV sollte unter den Voraussetzungen, unter denen der EuGH eine Pflicht der Ausgangsgerichte zur Vorlage annimmt, de lege ferenda eine an das EuG zu richtende Nichtvorlagebeschwerde als Korrelat eines europarechtlichen Anspruchs auf Einholung einer Vorabentscheidung eingeführt werden.
- Der EuGH sollte die Fallgruppen fehlender Zuständigkeit für die Beantwortung von Vorabentsuchungen zurückhaltend anwenden und gleichzeitig erhöhte Anforderungen an die Begründung von Vorabentsuchungen stellen.

- Gegen den einer Vorlage vorausgehenden Aussetzungsbeschluss ist die Möglichkeit einer Beschwerde gegeben, wenn das vorlegende Gericht aufgrund einer offensichtlich fehlerhaften materiellrechtlichen Beurteilung des Streitstoffs zur Annahme der Entscheidungserheblichkeit gelangt ist oder wenn die Vorlagefragen aufgrund eines offenkundigen und schwerwiegenden sachlichen Aufklärungsmangels gestellt wurden. In der Aussetzung liegt eine Beschwerde des Beschwerdeführers.
- Die Gewährung rückwirkenden Vertrauensschutzes nach nationalen Grundsätzen, wenn eine nationale Rechtsnorm gegen Primärrecht der Union verstößt, und eine übergangsweise Fortgeltung unionsrechtswidrigen nationalen Rechts ohne gleichzeitige Vorlage verstoßen gegen den Anwendungsvorrang des Unionsrechts, gefährden dessen einheitliche Wirkung und unterlaufen die Bindungswirkung einer Vorabentscheidung und damit deren praktische Wirksamkeit. Wegen des Grundsatzes der unionsrechtskonformen Auslegung ist die Gewährung von Vertrauensschutz gegen die Wirkung eines Vorabentscheidungsurteils nach nationalen Maßstäben auch bei richtlinienbasiertem nationalem Recht auf besonders gelagerte Einzelfälle – wenn etwa der Ausspruch der zeitlichen Begrenzung durch den EuGH versehentlich unterblieben ist – zu beschränken und gleichzeitig eine Vorabentscheidung einzuholen.
- Wegen des Rechts auf effektiven Zugang zu Gericht sollte bei der Festsetzung der Kosten des Vorlageverfahrens durch das Ausgangsgericht das materielle Kostenrecht der Union zur Anwendung kommen und Art. 144 lit. b VerfO-EuGH zur Ermittlung der Erstattungsfähigkeit der Kosten herangezogen werden.
- Prozesskostenhilfe sollte bei entsprechender Bedürftigkeit des Antragstellers regelmäßig dann gewährt werden, wenn ein Ersuchen um Vorabentscheidung die eingeschränkte Zulässigkeitsprüfung des EuGH bestanden hat. Die Gewährung von Prozesskostenhilfe für juristische Personen ist nicht von der Bedeutung des Rechtsstreits für das Allgemeininteresse abhängig.
- Die Zuständigkeit für Vorabentscheidungsverfahren sollte langfristig auf personell verstärkte und auf bestimmte Sachgebiete spezialisierte Kammern beim EuG übertragen werden. Eine Verweisung durch das EuG an den EuGH sollte auf Fälle von grundsätzlicher Bedeutung und Fälle abweichender Entscheidungen europäischer Spruchkörper beschränkt werden. Zusätzlich sollte den Prozessparteien ein Rechtsmittel im Falle von Verfahrensmängeln der Vorinstanz eingeräumt werden. Ergänzend sollten die vorlegenden Gerichte dem EuGH bzw. dem EuG neben der Vorlagefrage einen Antwortvorschlag unterbreiten.